

An das Amt der Kärntner Landesregierung

Per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
01-VD-LG-1851/2-2018
23. Juli 2018

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2018;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 3 (Zuständigkeit der Ombudsstelle):

Abs. 3:

Es ist gedanklich nicht nachvollziehbar, wie eine beabsichtigte (also offenbar erst bevorstehende) Entscheidung „nachträglich“ (also offenbar erst *nach* erfolgter Entscheidung) geprüft werden kann; Abs. 3 sollte klarer formuliert werden.

Abs. 5:

Die Wortfolge „jeweils in Betracht kommende Interessenvertretung“ ist undeutlich; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu § 5 (Anzuwendendes Verfahrensrecht):

Dass das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt, ergibt sich schon aus seinem § 1; eine gesonderte Anordnung der Anwendbarkeit ist nicht notwendig. Aus diesem Grund sollte im Übrigen auf das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz auch nicht statisch verwiesen werden (vgl. aber § 32 Abs. 1 Z 5).

Zu § 6 (Zuständigkeit):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob auf einen Verweis auf das BVergGVS 2012 nicht überhaupt verzichtet werden kann: Wie den Materialien zum BVergGVS 2012 zu entnehmen ist (vgl. RV 1513 BlgNR XXIV. GP, 24 [zu § 3 Z 39]), hat das BVergGVS 2012 im Landesbereich nur für den Bereich der Sicherheitsbeschaffung Relevanz. Voraussetzung für die An-

wendbarkeit des BVergGVS 2012 und für dessen Relevanz in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist daher, dass eine gesetzliche Grundlage für die Klassifizierung von Informationen im Interesse der nationalen Sicherheit besteht. Sofern derartige gesetzliche Grundlagen fehlen, dürfte nichts gegen einen Entfall der Verweise auf das BVergGVS 2012 sprechen.

Zu § 28 (Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen):

Gemäß dem letzten Satz sollen die Geldbußen dem Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zufließen. Dazu wird angemerkt, dass Geldbußen an eine von dem Auftraggeber unabhängige Stelle zu zahlen sind (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 31). Der genannte Fonds, der vom Land Kärnten eingerichtet wurde, dürfte diese Anforderung *nicht* erfüllen: So werden die Mitglieder des Kuratoriums von der Landesregierung bestellt (vgl. § 18 Abs. 1 des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993), und diese Mitglieder bestellen wiederum den Vorstand, der die Geschäfte des Fonds führt (§§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 K-WFG). Darüber hinaus hat das Kuratorium weitgehende Abberufungsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand (Abberufung etwa bei Verlust der Vertrauenswürdigkeit, vgl. § 16 Abs. 4 K-WFG).

Zu § 31 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Es ist unklar, wo im vorliegenden Gesetzesentwurf Aufgaben der Gemeinde geregelt sein sollen.

Wien, 27. August 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt